



**Motion von Manuel Brandenburg und Heini Schmid  
Betreffend Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; Gleichbehandlung der  
privaten Beschwerdeführer mit den Behörden  
vom 8. Mai 2015**

Die Kantonsräte Manuel Brandenburg, Zug und Heini Schmid, Baar, haben am 8. Mai 2015 folgende Motion eingereicht:

Mit der vorliegenden Motion wird die Justizprüfungskommission beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Anpassung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vorzulegen. Dabei soll der obsiegenden Partei im Beschwerdeverfahren auch dann eine Parteientschädigung zugesprochen werden, wenn die unterliegende Vorinstanz eine Behörde ist, und zwar unabhängig davon, ob die Vorinstanz einen Verfahrensfehler oder eine offenbare Rechtsverletzung begangen hat.

Begründung:

1. Gemäss dem heutigen § 28 Abs. 2 VRG (vgl. Anhang) ist im Rechtsmittelverfahren der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine Parteientschädigung nach Massgabe ihres Obsiegens zuzusprechen, zu Lasten des Gemeinwesens jedoch nur, wenn dessen Behörde als Vorinstanz einen Verfahrensfehler oder eine offenbare Rechtsverletzung begangen hat. Demgegenüber ist zu Lasten der unterliegenden privaten Partei ohne zusätzliche Voraussetzungen stets eine Parteientschädigung zuzusprechen.
2. Die Parteientschädigung ist der Ersatz der Vertretungskosten, die einer Partei in einem behördlichen bzw. gerichtlichen Verfahren entstehen. Dem verfassungsrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben und den verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien entspricht es, dass diejenige Partei, die in einem Verfahren gewinnt, für ihre Vertretungskosten von der unterliegenden Gegenpartei entschädigt wird, und zwar unabhängig davon, ob die unterliegende Partei ein Privater - z. B. ein Nachbar im Baurecht - oder eine Behörde - z. B. eine Gemeinde, die KESB oder die Steuerverwaltung - ist. Diesem Grundsatz entspricht die heutige Regelung in § 28 Abs. 2 Ziff. 1 VRG, soweit die unterliegende Partei ein Privater mit gegensätzlichen Interessen ist.
3. Demgegenüber weicht die bestehende Regelung von § 28 Abs. 1 VRG vom vorgenannten Prinzip ab, indem sie im Rechtsmittelverfahren - d. h. im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat oder vor dem Verwaltungsgericht - keine Parteientschädigung zu Lasten der unterliegenden Behörde vorsieht, wenn diese weder einen Verfahrensfehler noch eine offenbare Rechtsverletzung begangen hat. Damit wird die unterliegende Behörde - z. B. eine Gemeinde oder eine Verwaltungsbehörde - besser gestellt als der unterliegende Private.

Dies ist stossend. Wer in einem Verfahren obsiegt, soll eine Parteientschädigung erhalten. Es gibt keinen Grund dafür, die Behörden gegenüber den Privaten zu privilegieren. Auch erstere sollen bei Unterliegen verpflichtet werden, dem Sieger nach Massgabe seines Obsiegens eine Parteientschädigung zu bezahlen. Die Motionäre erblicken in der Privilegierung der Behörden eine unsachliche Ungleichbehandlung gegenüber den Privaten. Zudem werden private Beschwerdeführer davor abgeschreckt, gegen behördliche Entscheide ein Rechtsmittel zu ergrei-

fen, weil sie ihre Kosten selber bezahlen müssen, obwohl sie obsiegen. Dies ist rechtsstaatlich bedenklich, gerade auch im Angesicht des Prinzips der Waffengleichheit, das in Art. 29 BV verankert ist (vgl. BGE 133 I 1,4 E. 5.3.1, wonach der Grundsatz der Waffengleichheit namentlich bedeutet, „dass jeder Partei angemessene Gelegenheit geboten werden muss, ihren Fall mit Einschluss der einschlägigen Beweise zu präsentieren, und zwar zu Bedingungen, die keinen wesentlichen Nachteil gegenüber der Gegenpartei darstellen“). Die Behörde als Partei hat ohnehin schon einen Vorteil gegenüber dem Privaten, weil sie ohne weiteres auf juristische und andere Fachkenntnisse aus ihren Reihen zurückgreifen kann, was der Private - schon gar nicht kostenlos - nicht kann. Umso weniger rechtfertigt sich die Privilegierung der Behörden im Rechtsmittelverfahren.

Gestützt auf die genannten Überlegungen beantragen die Motionäre die entsprechende Anpassung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und, soweit nötig, anderer Spezialgesetze, die im Rechtsmittelverfahren eine Privilegierung der Behörden vorsehen.

Beilage:

- Verwaltungsrechtspflegegesetz § 28